

Gebührenordnung des BMWA

Die Gebühren gemäß § 12 der Mediationsordnung des BMWA betragen je nach folgenden Gegenstandswerten:

bis zu € 10.000	€ 150
über € 10.000 - einschließlich € 50.000	€ 250
über € 50.000 - einschließlich € 100.000	€ 400
über € 100.000 - einschließlich € 250.000	€ 550
über € 250.000 - einschließlich € 500.000	€ 750
über € 500.000	€ 950

Bei Großverfahren ab € 2. Mio. 1 ‰, jedoch max. € 5000